

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 4106/4-II/7/86 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BKUVG); Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	59 - GE 9 86
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt	26. SEP. 1986 Kreuz

St. Kozjek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 17. Juli 1986, Zl. 21.136/2-1a/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kranken-, Beamten- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BKUVG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen 25 Kopien

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 4106/4-II/7/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BKUVG); Begutachtung

Z.Zl. 21.136/2-1a/86 vom
17. Juli 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Regierungsgebäude
W i e n

Zum mit Note vom 17. Juli 1986, Zl. 21.136/2-1a/86, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BKUVG) erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß vom ho. Standpunkt kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird jedoch angeregt, die Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebenen (vgl. § 132 (5) b BKUVG) nach dem Selbsttragungsprinzip zu regeln.

Davon abgesehen ersucht das Bundesministerium für Finanzen aus gegebenem Anlaß, die Beteiligung der Träger der Krankenversicherung an Gesundheitseinrichtungen bzw. Krankenanstalten der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

23. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

